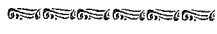


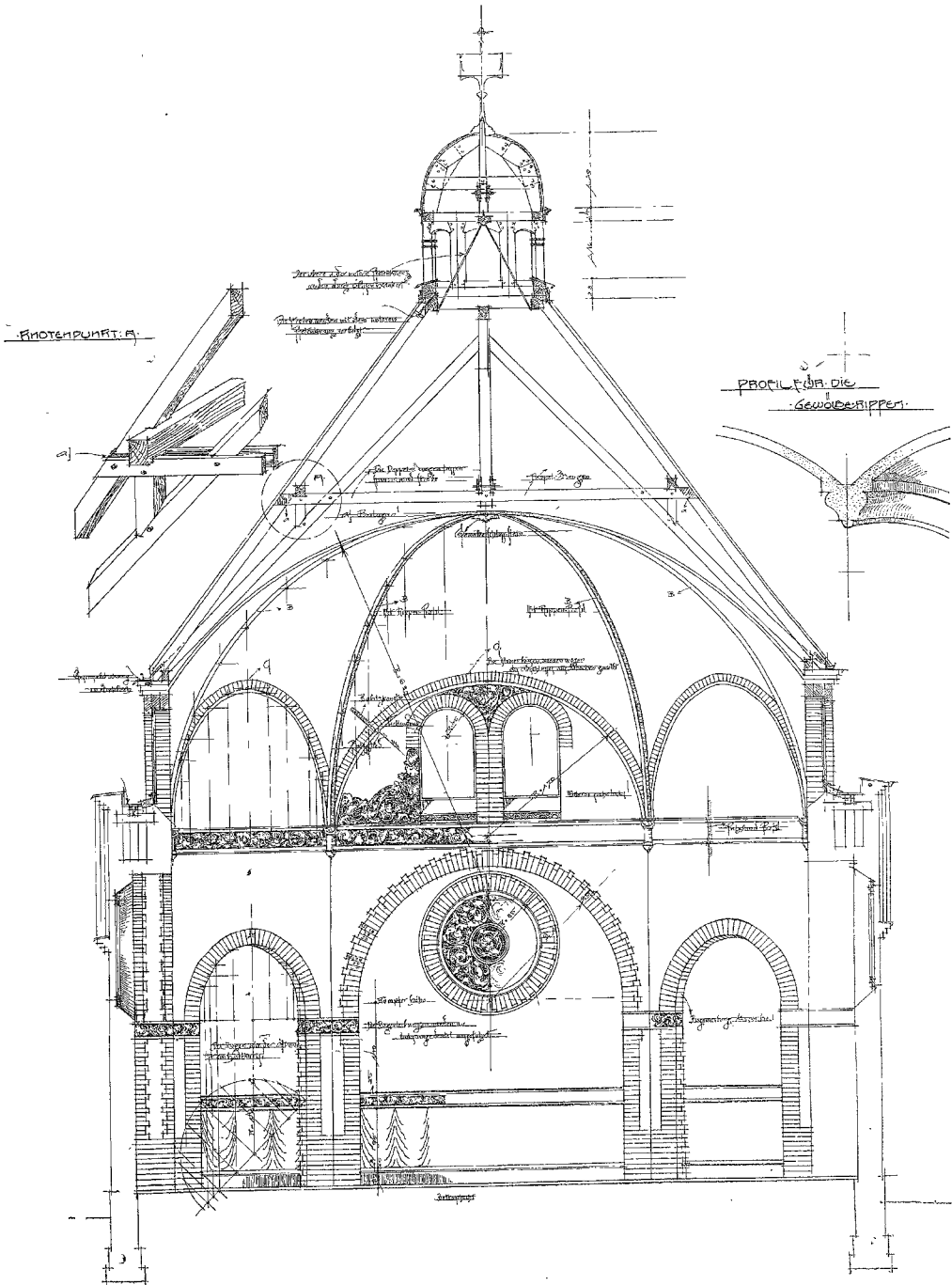
FRIEDHOFSGEWÖLBE.
FÜR DIE SÄHNGEMEINE ZU GLOGAU.

Architekt Wilhelm Heller in Breslau.

Der Entwurf und die Bauleitung waren in Händen des Architekten Wilhelm Heller in Breslau; die Ausführung erfolgte, mit Ausnahme der von A. Seiler in Breslau gelieferten Bleiverglasung und Glasmalereien, durch ortsansässige Meister

und zwar: die Maurer- und Zimmererarbeiten durch Krause und Borgmann, die Klopfer- und Dachdeckerarbeiten durch W. Pein, die Tischlerarbeiten durch S. Eisert, die Metallarbeiten durch Geisler in Glogau.





Friedhofsgebäude in Glogau.

Schnitt durch den Aufbahrungsraum.

Architekt Wilhelm Heller in Breslau.

Die Handwerkerfragen im Submissionswesen.

Die vornehmlich das Handwerk interessierenden Fragen im Submissionswesen erfahren im „Reichs-Arbeitsblatt“ eine besondere Darstellung, die in der Beschränkung auf das Deutsche Reich erfolgt.

Es sind zum Vergleich vor allem einige der grösseren Bundesstaaten und Kommunalverwaltungen herangezogen worden, nämlich von den Staaten: Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, von den Städten besonders Charlottenburg, Schöneberg, Frankfurt a. M., Cöln, Posen, München, Regensburg, Ludwigshafen a. Rh., Darmstadt, Giessen, Dresden, Pforzheim, Gera und Strassburg i. E.

Die Grundsätze für die Vergabung öffentlicher Arbeiten können für das Handwerk von der erheblichsten Bedeutung sein, insbesondere zunächst die Bestimmungen über die Ertelung des Zuschlags.

Die Vorschriften darüber, welchem Bewerber der Zuschlag zu erteilen sei, sind im einzelnen sehr verschieden gestaltet. Es kommen in Betracht das Mindestpreisverfahren, das Mittelpreisverfahren und eine Reihe von Vorschriften, die der vergebenden Behörde eine gewisse Freiheit lassen, auf Grund der Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse frei zu entscheiden. Zur Behandlung des sogenannten Mittelpreisverfahrens, nach welchem bei Submissionen der Zuschlag demjenigen Angebot zu erteilen ist, das nach unten dem Mittelpreis, d. h. der Durchschnittssumme aller eingereichten Angebote, am nächsten kommt, braucht hier nur hervorgehoben zu werden, dass auf die Anfrage des Magistrats von Nürnberg, welcher im Januar 1906 eine Erhebung über dieses Verfahren anstellte, zahlreiche Stadtverwaltungen, z. B. Zittau i. S., Karlsruhe, Mannheim, München, Frankfurt a. M., Cöln die Antwort gaben, dass das Mittelpreisverfahren noch nicht bzw. nicht mehr in Geltung wäre.

Hinsichtlich des Mindestpreisverfahrens bemerkt Frankfurt a. M., dass dort bei der Zuschlagerteilung das Mindestgebot nicht unbedingt angenommen werde, sondern dasjenige Gebot den Zuschlag erhalten solle, welches unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Umstände als das annehmbarste erschienen ist.

Andererseits wird ziemlich allgemein anerkannt, dass bei öffentlichen Ausschreibungen das Mindestpreisverfahren, wonach der Zuschlag an den Mindestfordernden erteilt wird, nicht selten schwere Mängel zeitigt hat. Bei öffentlichen Ausschreibungen ist man daher auch von der Berücksichtigung des Mindestangebotes häufig abgewichen. So sagt z. B. Preussen in seinen neuen allgemeinen Bestimmungen:

„Die niedrigste Geldforderung als solche darf für die Entscheidung über den Zuschlag keineswegs den Ausschlag geben.“ Ähnlich lauten die Vorschriften auch in Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, während in Hessen bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei Mindestfordernden erteilt wird, „dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten ist“.

Fast gleichlautend ist der Wortlaut, wie oben angeführt, auch in den Bestimmungen der Stadt Frankfurt a. M., während z. B. München und Regensburg, wie auch die bayrischen staatlichen Bestimmungen, dem Mindestfordernden in der Regel den Zuschlag erteilen. Bei öffentlichen Ausschreibungen bis zu 3000 M. dagegen pflegt der Zuschlag demjenigen der drei als Mindestfordernde in Betracht kommenden Bewerber erteilt zu werden, „dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Umstände als das annehmbarste zu achten ist“.

Auch Strassburg i. E. behält sich bei Ausschreibungen die Auswahl unter den drei Mindestfordernden vor.

Bei freihändiger Vergabung und vor allem bei beschränkter Submission wird in der Regel noch das Mindestangebot berücksichtigt.

So heisst es wieder in den preussischen Bestimmungen: „Bei engeren Ausschreibungen hat unter sonst gleichwertigen Angeboten die Vergabung an den Mindestfordernden zu erfolgen.“

Auch Württemberg, Baden, Hessen folgen diesem Grundsatz, ebenso u. a. Frankfurt a. M., München, Regensburg, Ludwigshafen a. Rh. und Dresden. Auf die freihändige Vergabung wird noch in einem anderen Zusammenhänge zurückgekommen werden.

So abweichend von einander, wie gezeigt, die Berücksichtigung des Mindestangebotes bei den verschiedenen Arten der Submissionen in Staat und Gemeinden ist, so verschiedenartig sind auch die Vorschriften über die Art der Vergabung, d. h. wann Arbeiten und Lieferungen öffentlich ausgeschrieben oder in engerer Bewerbung ohne öffentliche Ausschreibung oder drittens, freihändig vergeben werden können.

Die in die Erhebung einbegriffenen Bundesstaaten, Preussen, Bayern, Württemberg usw. geben die Art der Vergabung an. So wird in der badischen Verordnung das Vergabungswesen betreffend gesagt:

1. Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

2. Mit Ausschluss der Öffentlichkeit können zur engeren Bewerbung ausgeschrieben werden:

a) Leistungen und Lieferungen, die nach ihrer Eigenart nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt,

b) Leistungen und Lieferungen, durch deren öffentliche Ausschreibungen ein annehmbares Ergebnis nicht erzielt werden ist.

3. Mit Ausschluss jeder Ausschreibung kann die Vergabung erfolgen:

a) bei Leistungen und Lieferungen, deren veranschlagter Wert den Betrag von 1000 M. nicht übersteigt,

b) bei Dringlichkeit des Bedarfes,

c) bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert oder unter Patent- oder Muster-schutz steht,

d) bei Nachbestellungen zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfes.

Anderseits berühren zahlreiche Kommunalverwaltungen, z. B. Charlottenburg, Schöneberg, Posen, Darmstadt, diesen sehr wesentlichen Punkt überhaupt nicht. Auch Cöln sagt nichts über die beschränkten Submissionen.

Wie schon hervorgehoben, haben einige Verwaltungen nur öffentliche, andere wieder nur öffentliche und beschränkte, aber keine freihändigen Vergabungen; zumeist spielt die Höhe des Betrages eine entscheidende Rolle, falls überhaupt eine Gliederung vorgenommen worden ist.

Die Arten der Vergabung in Baden sind bereits angeführt worden; Preussen hat vorgeschrieben, dass zu engerer Bewerbung Leistungen und Lieferungen ausgeschrieben werden sollen, deren überschläglicher Gesamtwert den Betrag von 5000 M. nicht übersteigt, während bei Gegenständen bis zu 3000 M. die Vergabung unter Ausschluss jeder Ausschreibung erfolgen kann.

In Württemberg können Arbeiten und Lieferungen, deren Voranschlag bei Maurer- und Steinhauerarbeiten den Betrag von 10000 M., bei sonstigen Arbeiten und Lieferungen den Betrag von 5000 M. nicht übersteigt, in engerer Bewerbung, bei Gegenständen, deren Voranschlag den Betrag von 1000 M. nicht übersteigt, freihändig vergeben werden.

In München ist der Wertbetrag für beschränkte Submissionen nicht angegeben, der bei freihändiger Vergabung ist auf 3000 M. festgesetzt. Ausserdem dürfen Arbeiten und Lieferungen bis zum Wert von 5000 M. vom Stadtbauamt unmittelbar vergeben werden.

Auch die Bestimmungen über die Vorbedingungen zur Zulassung bei Submissionen sind sehr verschieden. Zwar werden in Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und auch in einzelnen Städten, wie Frankfurt a. M., München, Regensburg, Dresden, Darmstadt, Giessen, Gera, Strassburg i. E., Angebote von solchen Unternehmern ausgeschlossen, die für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführungen auch in technischer Hinsicht nicht die erforderliche Sicherheit bieten. Was nun unter dieser „Sicherheit“ verstanden ist, wird aber wenigstens bei den Städten, zum nicht ausgeführt.

In Preussen sind in geeignetem Falle die zuständigen Interessenvertretungen (Handwerks-, Handels- oder Landwirtschaftskammern) um Auskunft über die Leistungsfähigkeit nicht

hinreichend bekannter Unternehmer zu befragen. In Württemberg sollen sich bei unbekanntem Bewerber die Behörden nicht mit Befähigungszeugnissen begnügen, sondern ermitteln, ob sich die Bewerber gerade für die zu vergibende Arbeit eignen.

Von den städtischen Verwaltungen fordert Giessen unbekanntem Bewerber auf, sich durch Zeugnisse staatlicher und städtischer Behörden auszuweisen.

Bezogen sich die vorstehenden Ausführungen auf Massnahmen, welche für alle Submittenten gültig und von Bedeutung sind, so werden im folgenden nur die Bestimmungen aus den Submissionsbedingungen behandelt werden, welche in besonderer Beziehung mit den Interessen und der Förderung des Handwerks und der kleineren Gewerbetreibenden stehen.

Das organisierte Handwerk, dessen gesetzmässige Vertretungen die Handwerks- bzw. Gewerbekammern sind, hat sich auf dem II. und III. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zu Darmstadt 1901 bzw. Leipzig 1902 eingehend mit der Frage des Submissionswesens beschäftigt und auf letztgenannter Tagung wurde ein Beschluss angenommen, dahin zu wirken, dass die Vergabung von staatlichen oder gemeindlichen Arbeiten gemäss bestimmten Grundsätzen erfolgen soll.

Diese Grundsätze die vom Handwerks- und Gewerbekammertag aufgestellt sind, enthalten alle wesentlichen Forderungen der Handwerker und kleineren Gewerbetreibenden, die sich auf die hier vorliegende Frage beziehen. Die wesentlichsten sollen daher zunächst, soweit sie sich auf die Berücksichtigung der Handwerker bei Submissionen im allgemeinen beziehen, hier wiedergegeben werden. Ein Vergleich der bestehenden Bestimmungen mit diesen Forderungen muss dann ergeben, inwieweit von den verschiedenen Stellen diesen Forderungen und Wünschen bereits Rechnung getragen ist.

Die damals aufgestellten Leitsätze lauten:

a) Arbeiten und Lieferungen an Einzelunternehmer im Werte bis zu 500 M. können zu Einheitspreisen in bestimmter Reihenfolge an Gewerbetreibende frei vergeben werden.

b) Arbeiten und Lieferungen im Werte von über 500 bis 1000 M. können an Einzelunternehmer auch in beschränkter Submission, zu der möglichst ortsansässige Handwerksmeister zugezogen werden sollen, vergeben werden, wenn die Arbeiten ihrer Natur nach zur öffentlichen Ausschreibung sich nicht eignen oder besondere Fähigkeiten erfordern.

c) Die Ausschreibung soll in möglichst vielen kleinen Losen erfolgen. Die Vergabung an Gesamtunternehmer soll grundsätzlich nur da zur Anwendung kommen, wo örtliche Verhältnisse oder Mangel an entsprechenden Geschäftsleuten für die Einzelvergabe oder andere ganz besondere Gründe eine andere Art der Vergabung durchaus unmöglich erscheinen lassen.

d) Die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen an Handwerkskörperschaften ist grundsätzlich anzustreben.

e) Zwischen Ausschreibung und Eröffnung der Angebote muss ein genügend langer Zwischenraum liegen und zwar für kleinere Arbeiten 14 Tage, für grössere 4 Wochen.*)

Für die Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen sind ausreichend bemessene Fristen zu bestimmen. Muss bei dringendem Bedarf die Frist für eine Lieferung ausnahmsweise kurz gestellt werden, so ist die besondere Beschleunigung nur für die zunächst erforderliche Menge vorzuschreiben.

f) Bei öffentlichen Ausschreibungen sollen solche Zeitungen und Blätter gewählt werden, welche eine möglichst Verbreitung gewährleisten. Insbesondere sind in den Bezirken, wo Fachorgane des Handwerks bestehen und ein Wettbewerb des Handwerks stattfindet, die Ausschreibungen auch in diesen zu veröffentlichen. Die Bekanntmachungen müssen diejenigen

*) Anm. d. Red. Über diesen Punkt erhalten wir ungemein viel Beschwerden. Vereinzelt staatliche Behörden, aber besonders zahlreich sind die Kommunalverwaltungen vertreten, lassen zwischen Erscheinungstag der Zeitung und Termin oft nur 2-4 Tage, obgleich die Ausschreibung das Datum von mehreren Tagen vorher trägt. Der einzelne Gewerbetreibende unterlässt aus naheliegenden Gründen eine Beschwerde an die betr. Behörde und wendet sich an seine Submissions-Zeitung, obgleich diese ganz selbstverständlich die Ausschreibung sofort nach Eingang des Textes veröffentlicht. Zeitverlust, mitunter von mehreren Tagen, bringt es auch noch, wenn eilige Ausschreibungen durch die Annoncen-Expeditionen aufgegeben werden, in solchen Fällen wäre es eben erforderlich, diese direkt den betr. Zeitungen zuzusenden, event. kann ja der einfacheren Verzweigung wegen vorgeschrieben werden, an welche Annoncen-Expedition die Rechnung zu stellen ist.

Angaben vollständig enthalten, welche für die Entschliessung der Interessenten, ob sie sich an dem Wettbewerb beteiligen wollen, von Wichtigkeit sind."

Erwärmung von Holzfussböden in Erdgeschoss-Räumen.

In den Lehrbüchern über Baukonstruktionen findet sich vielfach ein Verfahren zur Erwärmung von Fussböden in Erdgeschoss-Räumen beschrieben, welches darin besteht, dass man die warme Zimmerluft in den Raum unter die Dielen einführt, während die abgekühlte Luft durch den Schornstein bzw. durch einen besonderen, meist neben dem Schornstein liegenden Abluftkanal abgezogen wird. Wenn diese Anordnung in technischer Hinsicht auch Beachtung erheischt — abgesehen davon, dass allerdings in den meisten Fällen wegen der infolge Rauheit der Lagerhölzer, sowie der Unterseite des Fussbodens usw. entgegenstehende Hindernisse die gewollte Luftbewegung bei weitem nicht erreicht wird — so sprechen doch mancherlei Bedenken, insbesondere auch solche gesundheitlicher Art, gegen die allgemeine Anwendung des oben erwähnten Verfahrens.

Ohne Zweifel werden durch die unter den Fussboden eintretende Zimmerluft fortwährend Staubteilchen mitgeführt, welche sich in dem Hofraum und zwar besonders dort anhäufen, wo infolge der oben beschriebenen Verhältnisse eine Hemmung der Luftbewegung eintreten muss. Da selbst in ziemlich sauber gehaltenen Räumen die Bildung von Staubteilchen, welche meistens reich an organischen Stoffen zu sein pflegen, nicht verhindert werden kann, so leuchtet ein, dass durch die verunreinigte Zimmerluft Krankheitskeime, Sporen von Pilzen usw. unter die Dielen gelangen. Da die Bedingungen zur Entwicklung aller dieser Keime in der Regel schon dadurch gegeben sind, dass von dem zur Reinigung der Fussböden verwendeten Wasser, wenn auch nur geringe Mengen, durch die Fugen nach unten hindurchdringen, während in vielen Fällen auch bei nicht hinreichend sorgfältiger Isolierung Grundfeuchtigkeit von unten Zutritt, so ist die Entstehung von üblen Gerüchen und eine gesundheitliche Schädigung der Bewohner unvermeidlich. Andererseits wird dem Gedeihen von Holzschädlingen (Hausschwamm) auf diese Weise reichlich Vorschub geleistet.

Aber auch durch die Zimmerluft selbst wird Feuchtigkeit in Form von Schwitzwasser dem Raum unter den Dielen zugeführt, anstatt, wie man im allgemeinen schlechthin annimmt, von ihr ausgetrocknet zu werden. Der in bewohnten Räumen umlaufende Luft wird in den meisten Fällen hinreichende Möglichkeit zur Aufnahme von Wasserdampf geboten. Tritt nun beim Herabsinken der erwärmten Luft von der Zimmerdecke nach dem Fussboden zu durch Bestreichen der Wände und den dadurch bedingten Wärmeverlust eine Abkühlung der Luft dergestalt ein, dass sie bezüglich des Wassergehaltes den Sättigungsgrad erreicht, so wird bei weiterer Abkühlung die Bildung von Wassertropfen unbedingt eintreten müssen. Dieser Fall kommt aber beim Durchstreichen der Zimmerluft unter den Dielen über das kalte Kellergewölbe oder dergl. hinweg ohne Zweifel in Frage, und es ergeben sich somit die schon oben beschriebenen Gefahren.

Da sich der Fussboden eines Raumes erfahrungsmässig weit mehr durch Strahlung als durch Leitung erwärmt, so sollte man von Anwendung des besprochenen, nicht nur nutzlosen, sondern auch höchst schädlichen Verfahrens ein für allemal Abstand nehmen. Vielmehr empfiehlt sich statt dessen die Erwärmung von Fussböden in nicht unterkellerten oder unmittelbar über dem Keller geeigneten Räumen durch Anordnung von schlechten Wärmeleitern unter den Dielen. Bei nicht unterkellerten Räumen ist als Auflager dergartiger, die Wärme schlecht leitender Stoffe, von denen Korksteinplatten (nötigenfalls imprägniert, wenn mit Feuchtigkeit zu rechnen ist) in erster Linie zu nennen sind, die Herstellung einer Magerbetonschicht anzuraten. Vermindert man ausserdem das Wärmeleitungsvermögen der Fussbodenfläche selbst durch geeignete Beläge (z. B. Matten, Linoleum, Teppiche usw.), so hat man alles getan, um die im Fussboden aufgespeicherte, in erster Linie durch Strahlung von der Decke ihm zugeführte Wärme nach Möglichkeit festzuhalten.

Lautensack.

Einladung zur Mitarbeit.

Angebote von Photographien und gut durchgearbeiteten Zeichnungen aus allen Gebieten der Architektur, welche sich zur Wiedergabe als Kunstbeilagen und für den technischen Teil eignen, sind uns stets erwünscht.

Ferner sind uns erwünscht Aufsätze über baufachliche Angelegenheiten aller Art, insbesondere auch über Baukonstruktionen. Honoraransprüche bitte sofort zu stellen.

Die Schriftleitung der „Ostd. Bau-Ztg.“

Öffentliche Förderung einer besseren Bauweise.

(Auszug aus der Zeitschrift „Der Wanderer durch Ost- und Westpreussen“ Nr. 4 pro 1907.)

Die Baulätigkeit auf dem Lande und in den Städten geschieht häufig in unweckmässiger und verständnisloser Weise, wodurch nicht selten das Strassenbild verunziert wird und das malerische Aussehen der Ortschaft im Schwinden begriffen ist. Während auf dem Lande nüchterne Bauten mit flachen Dächern an Stelle der alten strohbedeckten Häuser treten, entstehen in den Städten immer häufiger mit Gips verputzte Gebäude, die ohne jeden Zusammenhang mit dem Charakter und Boden stehen. Diese Erscheinung dürfte im wesentlichen darauf zurückzuführen sein, dass es den Bauausführenden an der notwendigen Vorbildung und auch an jeder Anregung fehlt, um diesem allgemein anerkannten Uebelstand entgegenzutreten. Es ist nun in Westdeutschland von privater Seite und von städtischen Verwaltungen der Versuch gemacht worden, durch Veranstaltung eines Wettbewerbs und Bekanntgabe der eingegangenen Entwürfe fördernd auf die Baulätigkeit einzuwirken. Die Regierungspräsidenten haben dieses gemeinnützige Wirken unterstützt. Wie sich aber eines nicht für alle schickt, so ist das westdeutsche Bauernhaus wenig verwendbar für unseren Osten mit Rücksicht auf den erheblichen Unterschied im Klima sowie die völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, den geringeren Vermögensstand und die dadurch bedingte Lebensführung der Bewohner. Dazu kommt die Verschiedenheit der Baumaterialien. Dass es andererseits aber auch in Verhältnissen, wie sie beispielsweise im Kreise Berent gegeben sind, möglich ist, ohne merklichen Mehraufwand von Kosten in Anlegung an die Bauart der alten Kassubenhäuser Erfreuliches zu schaffen, zeigen die Arbeiten der Ansiedlungskommission, die in letzter Zeit bestrebt ist, der Kultur der Gegend und dem Charakter der Landschaft entsprechend ihre Siedelungsdörfer zu gestalten. Wenn es nicht leichtsein mag, eine gute Lösung zu finden für die Ausgestaltung des auf dem Lande sich immer mehr einbürgern den Ziegelhauses mit flachem Pappdach, von dem man mit Rücksicht auf seine praktischen Vorzüge auch in Zukunft schwer wird abgehen können, wenn ferner dem Bildungsgrade der Landbevölkerung viel Verständnis und Entgegenkommen nicht zugemutet werden kann, so darf doch ein wohlthuender Einfluss von einer zweckmässigen Vorführung geeigneter Vorbilder mit Bestimmtheit erwartet werden. Soweit uns bekannt ist, beabsichtigt die Regierung in Danzig, der Frage näher zu treten, ob sich für diesen Regierungsbezirk die Veranstaltung eines Wettbewerbes in obengedachtem Sinne empfiehlt. Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass ein solcher Wettbewerb unter Umständen auch nachteilig wirken kann, wenn die Vorbilder verständnislos angewandt werden. Im Regierungsbezirk Koblenz hat sich ein Zusammenwirken der Landräte mit den Kreisbauinspektoren und ihr Einfluss auf die Privatbautätigkeit von grossem Wert für die Herbeiführung einer besseren Bauweise erwiesen. Der letzte Verbandstag der deutschen Architekten- und Ingenieurvereingung beschäftigte sich ebenfalls mit der Sache und der diesjährige Verbandstag in Kiel wird gleichfalls über die Frage: Mit welchen Mitteln kann Einfluss gewonnen werden auf die künstlerische Ausgestaltung privater Bauten in Stadt und Land? seine Ansichten äussern. Die Fachleute sind der Meinung, dass auf den Baugewerkschulen der Sinn für die einfache, solide Bauführung und für die Verwendung heimischer Baumaterialien

gepflegt werden muss. Der Geschmack des Volkes ist leider bereits so verderben, dass der kleine Bauherr auf dem Lande das solide und seinem Zwecke entsprechende Haus nicht mehr zu würdigen weiss und nach allerlei nichtssagenden: Zierrat trachtet. Behörden und Gemeinden müssen in dieser Beziehung mit gutem Beispiel vorangehen. Zweckmässig dürfte es auch sein, dass letztere passende Grundstücke erwerben und bei Verkäufen sich einen Einfluss auf die Bebauung der verkauften Grundstücke sichern.

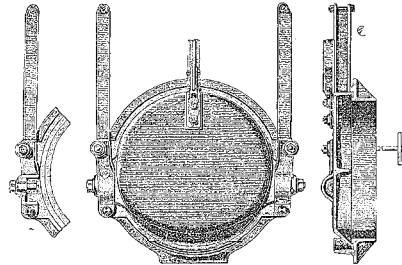


Verschiedenes.

Für die Praxis.

Neuheiten bei Entwässerungsanlagen. Die Geigersche Fabrik für Strassen- und Hausentwässerungsartikel in Karlsruhe in Baden bringt mehrere Neuheiten in der Konstruktion von Bedarfsteilen zu Strassenentwässerungsanlagen, die den Beifall der Fachleute finden und in zahlreichen grossen und kleineren Orten bereits Eingang gefunden haben. Als besonders beachtenswert sei erwähnt: „Handzugsschieber mit nachstellbaren Rollen-Keilverschlüssen“, System und Patent Geiger. — Derartige Schieber werden sowohl für kreisförmige als auch eiförmige Rohrkanäle hergestellt und sind auch für grössere Kanalprofile im Gebrauch; sie erhalten alsdann gusseiserne Deckel.

Die Neuerung an diesem Handzugsschieber besteht nun in einer wertvollen Verbesserung an den Keilverschlüssen.



Die bisher bei Schiebern aller Art ausschliesslich gebräuchlichen Keilverschlüsse mit parallelen Keilflächen haben bekanntlich den Nachteil, dass sich manchmal beim Schliessen der Schieber, insbesondere bei grösseren Profilen, der Schieberdeckel infolge unachtsamer Behandlung, z. B. durch starkes Hinunterstossen oder Fallenlassen des Deckels, in den Keilverschlüssen festsetzt und nur mit grosser Mühe loszuziehen ist, wozu oft noch die Überwindung eines ziemlich hohen Wasserdrucks kommt.

Der sich hier manchmal geltend machende Mifstand ist bei dem neuen Handzugsschieber mit Rollen-Keilverschluss nun dadurch beseitigt, dass an Stelle der verstellbaren Keilflächen auf Exzenterbolzen sitzende Rollen in den Führungsleisten angeordnet sind, gegen welche sich die Keilschuhe des Schieberdeckels anlegen. Der Exzenterbolzen ist mit einem konischen Bund versehen, mittelst dessen er in einer konischen Bohrung der Führungsleiste durch eine Spannschraube befestigt ist. Durch Drehen des gelösten Exzenterbolzens kann die Rolle auf die Keilfläche des Schieberdeckels genau eingestellt werden, und ist die Rolle auch im Betrieb jederzeit leicht nachstellbar.

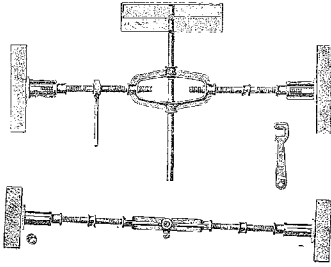
Der Exzenterbolzen ist aus bestem Stahl, die Druckrolle aus Bronze hergestellt, das Ganze Präzisionsarbeit.

Derartige Patent-Rollenkeilverschlüsse werden bereits in einer ganzen Anzahl von Städten, darunter Karlsruhe, Frankfurt a. M., Mühlhausen i. Els., Osnabrück verwendet und in anderen wie Rastenburg, Rathenow, Teltow, Waldenburg in grösserer Zahl eingeführt.

Eine weitere Neuheit ist der Kanal-Visier-Apparat „System Dietl“.

Er besteht aus den beiden Anlagebacken, zwei Spannschrauben und einem Mittelstück, welches zugleich das Visierbrett trägt, in dem behufs Horizontalstellung eine Libelle verankert befestigt ist.

Der ganze Apparat, der eine Spannweite von 80—120 cm besitzt und auch mit Diopter geliefert wird, ist bequem in einem passenden Transportkasten unterzubringen.



Durch Verwendung dieses neuen Visierapparates wird das lästige und zeitraubende Eingraben von Holzposten seitlich der Baugrube, sowie das Befestigen der oft langen und bald unbrauchbaren Visierbretter, welche besonders bei engen oder verkehrreichen Strassen sehr hinderlich sind, entbehrlich. Für jede Visierstrecke sind natürlich zwei Apparate notwendig.

Wettbewerbe.

Friedberg. Zur Erlangung von Entwürfen für den Bau einer Turn- und Festhalle für die Stadt Friedberg in Hessen wird ein Wettbewerb veranstaltet. Für die besten Entwürfe sind 3 Preise von 600 M., 400 M. und 200 M. ausgesetzt. Das Preisrichteramt haben übernommen: Professor Meissner, Darmstadt, Architekt Meyer, Giessen, Ingenieur Markwort, Darmstadt und Bürgermeister Baurat Stahl, Friedberg. Die Entwürfe sind bis zum 1. November d. J., abends 6 Uhr, bei der Grossherzogl. Bürgermeisterei daselbst einzureichen, von der die Wettbewerbsunterlagen gegen 2 M. bezogen werden können.

Schulangelegenheiten.

Für die Herren Bürgermeister, Stadträte, Stadtbaumeister, Kreisbaumeister usw. der vier östlichen Provinzen Ost- und Westpreussen, Posen und Pommern werden gegenwärtig die Prinzipien der modernen Bau- und Wohnungshygiene in einem Vortragszyklus, der in entsprechenden Besichtigungen instruktiver Anlagen eine Ergänzung findet, an der Technischen Hochschule in Danzig vor Augen geführt. Dadurch, dass die Vertreter der Kommunal- und Kreisbauverwaltungen in gedrängter, übersichtlicher Form sich über den neuesten Stand der wissenschaftlichen Ergebnisse auf dem Gebiete der städtischen Bauhygiene unterrichten können, gewinnen sie neue Anregungen und Richtungslinien für ihre praktischen baupolitischen Massnahmen. — Die Vortragsreihe war auf zwei Wochen berechnet, vom 5. bis 17. dieses Monats.

Einleitend gab Professor Dr. Petruschky im Rahmen eines kulturgeschichtlichen Rückblicks eine Übersicht über die Entwicklung der Hygiene. Zwei weitere Vorträge waren dann der Seuchenbekämpfung und einer Darstellung der hygienischen Untersuchungsmethoden gewidmet; letztere wurde durch bakteriologische Vorfahrungen illustriert. Den eigentlichen Gegenstand des Kurses behandelt in umfangreicher Weise Professor Genzmer. Er geht dabei über die engere Aufgabe hinaus und berührt mehr oder weniger eingehend alle wichtigeren Probleme der gesamten städtischen Bau- und Wohnungspolitik. Einen breiten Raum nehmen die Ausführungen über Bebauungspläne ein, wobei verschiedene besonders aktuelle Fragen ihre entsprechende Würdigung finden. Es werden unter anderem behandelt die Strassendurchbrüche und Sanierungen ungesunder Stadtteile, ferner die Anordnung der einzelnen Strassen, die Baublöcke und die Befestigung der Strassen, sowie die Unterbringung der unterirdischen Versorgungsleitungen. Weiter kommt im Zusammenhang mit einer Besprechung der Bauordnungen die Wohnungsaufsicht zur Sprache. Nachdem dann eine Anzahl interessanter Kapitel aus der städtischen Bodenpolitik zum Vortrag gekommen sind, werden die hochwichtigen Fragen städtischer Wasserversorgung und Kanalisation behandelt. Unter erstem Punkte kommt zur Sprache die Beschaffung der erforderlichen

Wassermenge, die Beschaffenheit, Gewinnung, Reinigung, Förderung und Aufspeicherung des Wassers, Zuleitung des Wassers zu den Ortschaften und die Verteilung des Wassers daselbst. Das Kapitel Städteentwässerung behandelt die Abführung der Niederschlags- und Schmutzwassermengen, die allgemeine Anordnung des Kanalnetzes, die Misch- und Trennsysteme, Gefällverhältnisse, die Querschnittsabmessungen der Kanäle, die Spülung und Lüftung der Kanäle. Weiter folgt die Abwässerreinigung, die Beseitigung der Abwässer und vor allem dann die Wasserversorgung und Entwässerung der Gebäude. Endlich wird auch noch die Beseitigung der festen Abfallstoffe (Kehrichtbeseitigung, Müllverbrennung usw.) berührt. An die Vorträge schliessen sich Erörterungen der Teilnehmer an. Für die Besichtigungen bietet Danzig mit seinen interessantesten Wohnungsanlagen gemeinnütziger Baugesellschaften, mit seinen vorbildlichen Wasserwerken und Kanalisationsanlagen und mit den vortrefflichen hygienischen Einrichtungen auf den Werften und in den verschiedenen Fabriken lehrreiche Objekte.

Solche Kurse sind recht empfehlenswert. Was der Mensch nach den Examinas an Wissen verschwitzt, ist kaum glaublich, und daher eine Auffrischung der Kenntnisse von Zeit zu Zeit wohl angebracht. Aber die Wissenschaft schreitet auch voran, und wer sich nicht auf dem Laufenden hält, bleibt zurück. Im Tagesgetriebe, unter der Last der Berufsarbeit, ist ein Mitlaufen mit der Wissenschaft aber meist ausgeschlossen, daher füllen die Spezialkurse, welche beispielsweise auch die Mediziner haben, eine Lücke in unserer Fortbildung aus und sollten fleissig benutzt werden.

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

Verbot der Verwendung von Hängegerüsten. Einem Dachdeckermeister, der auf dem Hofe eines Neubaus zum Abputzen roher Giebelwände ein Hängegerüst hatte anbringen lassen, war die Erlaubnis zur Ingebrauchnahme des Gerüsts versagt und zugleich die sofortige Entfernung aufgegeben.

Das Kgl. Preuss. Ober-Verwaltungs-Gericht hob auf die Klage die Verfügung aus folgenden Gründen auf:

Eine Polizeiverordnung, welche die Anbringung und Benutzung von Hängegerüsten zum Gegenstande hat, besteht nicht. Wenn der Beklagte meint, dass ihm der § 10, Tit. 17, T. II a. L.-R. eine Handhabe biete, im Wege der Einzelverfügung den Gebrauch von Hängegerüsten überall da zu untersagen, wo die Verwendung eines anderen, mehr Sicherheit für die Arbeiter und das Publikum während des Gerüstes möglich ist, so übersieht er einen wesentlichen, in der Natur der Sache begründeten Unterschied zwischen einer Polizeiverordnung und einer Polizeiverfügung. Zwar muss auch eine Polizeiverordnung stets auf einem polizeilichen Motive beruhen. Während aber Gebote und Verbote, die in einer zu Recht bestehenden Polizeiverordnung enthalten sind, gesetzliche Kraft haben und daher alle Fälle, die von den gegebenen Vorschriften betroffen werden, unbedingt und ausnahmslos nach diesen Vorschriften beurteilt und erledigt werden müssen, auch wenn sie, an und für sich betrachtet, ein polizeiliches Einschreiten wegen Mangels der Voraussetzungen des § 10, Tit. 17, T. II a. O. nicht rechtfertigen würden, erfordert die Rechtsgültigkeit einer Polizeiverfügung, dass jene Voraussetzungen im einzelnen Falle zutreffen (vergl. Urteil vom 18. März 1886. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, Bd. XIII, S. 389). Ihr Vorhandensein bildet also allein die Grundlage für eine Polizeiverfügung, welche die Anbringung eines Hängegerüstes verbietet oder dessen Beseitigung verlangt. Die Frage, ob bei dem Erlasse der Verfügung des Beklagten, die sich auf den § 10, Tit. 17, T. II a. O. gründet, dessen Voraussetzungen vorliegen, mussten indessen mit Rücksicht auf dass in erster Instanz abgegebene Gutachten des Obermeisters der Dachdeckerinnung verneint werden.

Der Sachverständige hat sich dahin geäußert, dass die Ingebrauchnahme eines Hängegerüsts an sich weder für die Arbeiter, noch für das Publikum gefährlich ist, dass sie vielmehr nur gefährlich wird, wenn das Gerüst nicht sicher angebracht ist. Eine Gefahr für das Publikum kam nach dem Gutachten hier schon deswegen nicht in Frage, weil die Örtlichkeit, über der sich das Hängegerüst befand, dem Publikum überhaupt nicht zugänglich war. Auch dafür ist nichts beigebracht, dass die auf dem Gerüste tätig gewesenen Arbeiter etwa infolge schlechter Herstellung oder Befestigung des Gerüstes gefährdet gewesen seien.

Dazu kommt, dass der Sachverständige die Anbringung eines Leitergerüstes im vorliegenden Falle für unmöglich erklärt hat. Ein anderweitiges polizeiliches Interesse, das die Versagung der vom Kläger nachgesuchten Genehmigung begründete, war gleichfalls nicht erkennbar. Die angefochtene Verfügung ist demnach zu Recht auf Grund des § 127, Ziff. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom Vorderrichter aufgehoben worden. Seine Entscheidung war daher zu bestätigen. (Entscheidung vom 15. Januar 1907, VIII, 84.)

Bücherschau.

Moderne Bauformen. Monatshefte für Architektur. Herausgeber M. J. Gradl. Verlag Julius Hoffmann in Stuttgart. Jährlich 12 Hefte für 24 M.

Heft 8: Biedermeyer als Erzieher von Dr. Hans Schmidkuntz, Berlin-Halensee. — Rudolf Bitzan-Dresden. — Arbeiten aus der Schule von Professor Grenander. — Amerikanische Landhäuser und ihre Gärten. 32 schwarze und 8 farbige Tafeln.

Die Flächen- und Körperberechnungen, zweite Auflage, für Schule und Praxis, mit 45 erläuternden Figuren. Preis 60 Pf., von A. Klett, ferner:

Auflösungen für die Trigonometrie, zweite vermehrte und verbesserte Auflage, für Schule und Praxis, herausgegeben von A. Klett. Preis 60 Pf. Verlag Heydemann & Klett, Neustrelitz.

Beide Heftchen enthalten Zusammenstellungen von Formeln und Auflösungen, die sich mit Leichtigkeit Jedermann selbst aus seinen mathematischen Schulbüchern abschreiben und zusammenstellen kann, wenn er nicht irgend einen technischen Kalender besitzt, der dieselben auch enthält. Über die Angemessenheit des Preises von 60 Pf. für jedes der 20 Seiten Klein-Oktav umfassenden, umschlaglosen Heftchen, möge jeder selbst urteilen.

Der Kunstschmied. II. Serie. Vorlagen für Schlosser- und Schmiedearbeiten im modernen Empire- und Biedermeierstil. Entworfen und gezeichnet von W. Ehlerding, Verlag Otto Maier, Ravensburg. 45 Tafeln in eleg. Mappe 8 Mark.

Das Werk enthält eine vielseitige Auswahl von Entwürfen für Bau- und Kunstschlosserarbeiten, die bei trefflicher Darstellung feinen Formensinn und genaue Kenntnis der Handwerkstechnik verraten, so dass sie als Vorlage für die Praxis trefflich dienen werden. Es kann daher jedem Kunstschmied empfohlen werden, der bestrebt ist, Arbeiten zu liefern, die im Geschmack der Zeit gehalten sind. Insbesondere sind gerade für die häufigsten Bauschlosserarbeiten zahlreiche und recht brauchbare Muster geliefert; so sind 31 Gartengitter und Tore, 12 Balkongitter, 33 Füllungen für Lichtöffnungen, 16 Treppengeländer, eine Anzahl Grabgitter, mehrere Vordächer, Firmenschilder, Fahnenhalter, Windfahnen und weiteres mehr vorzufinden.

Rechentafel nebst Sammlung häufig gebrauchter Zahlenwerte.

Entworfen und berechnet von Dr. ing. Dr. H. Zimmermann, Wirklicher Geheimer Oberbaurat. 5. Auflage 1907. Zwölftes bis vierzehntes Tausend. Berlin 1907, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis in Leinen gebunden 5 M.

Schon die wiederholte Auflage dieses Buches spricht für seinen Wert. Von Interesse ist es, aus dem Vorwort desselben zu entnehmen, dass im Laufe von fast 18 Jahren kein einziger Fehler in dem über 200 Seiten Umfang einnehmenden Zahlenwerk gefunden worden ist, und nur zweimal eine nicht ganz vollständige Zerlegung in Faktoren zu verbessern blieb. Die Anwendung dieser Tafeln ist jedem sehr zu empfehlen, der oft mit grossen Zahlenwerten zu arbeiten hat; sie übertreffen an Genauigkeit den Rechenstab, dessen gleichzeitige Benutzung aber noch die Leistungen der Tafeln beträchtlich steigern kann.

Der Grundbau. Ein praktisches Handbuch von H. Lückemann, Wasserbauingenieur, Oberlehrer an der Kgl. Bauwerk- und Tiefbauschule in Breslau. Mit über 200 Textabbildungen und 8 Tafeln. Berlin 1906. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. In Leinen gebunden 7 M.

Das als Lehrbuch für Tiefbauschulen und Studierende des Bauingenieurwesens bestimmte und in diesem Sinne mit pädagogischer Gründlichkeit bearbeitete Werk erscheint zugleich als zuverlässiger Ratgeber für in der Praxis stehenden Tech-

niker und umfasst den Grundbau in seinem ganzen Umfang, einschliesslich der Vorarbeiten des Wasserbaues. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass die zahlreichen Abbildungen grösstenteils neu entworfen und mit Massangabe gezeichnet und somit vortrefflich geeignet sind wertvolle Unterlagen beim Entwurf und bei der Ausführung von Grund- und Wasserbauten zu bieten.

Tarif- und Streikbewegungen.

Stolp. Der Ausstand der Maurer ist nunmehr nach fast viermonatiger Dauer beendet worden. In voriger Woche haben sich die Ausständigen zur Wiederaufnahme der Arbeit bereit erklärt und auf ihre Forderungen verzichtet, nachdem sie eingesehen, dass ein weiteres Beharren im Ausstand zwecklos sei. Die Maurer hatten einen Stundenlohn von 46 Pf. für dieses Jahr und einen solchen von 48 Pf. für das nächste Jahr gefordert. Nunmehr werden sie zu 45 bzw. 46 Pf. stündlich beschäftigt, also nach den Bedingungen, die im vorigen Jahr abgeschlossen worden waren. Leider konnte von den nun wieder arbeitswilligen Maurern nur ein sehr geringer Teil eingestellt werden, da es an Arbeit mangelt. Die Bautätigkeit ist keine rege, der grösste Teil der Maurer konnte keine Beschäftigung erhalten.

Duchrow. Bereits seit mehreren Wochen befinden sich die Ziegelarbeiter der hiesigen Ziegeleien im Ausstand. Sie fordern eine Lohnerhöhung, doch dürfte ihnen der Erfolg kaum beschieden sein, denn bei der allgemeinen geringen Baulust drängt die Arbeit nicht, und die Ziegelbesitzer sind auf keinen Fall gesonnen, die gestellten Forderungen zu bewilligen.

Handelstel.

Rokitsch. Das ehemalige Golenische Dampfsägewerk hat die Baufirma Kozik in Kosel aus der Konkursmasse erworben, welche den Betrieb wieder aufnehmen und vergrössern wird.

Eröffnete Konkurse.

Schweidnitz. Tischlermeister **Emil Blasche**, Schweidnitz. Anmeldefrist 30. September 07. Gläubigerversammlung 28. August 07. Prüfungstermin 9. Oktober 07.

Görlitz. Parkettfabrik u. Tischlerei **August Förster**, Görlitz. Anmeldefrist 2. September 07. Gläubigerversammlung und Prüfungstermin 23. September 07.

Waldenburg. Zimmermeister u. Bauunternehmer **Heinrich Hornig**, Nieder-Salzbrunn. Anmeldefrist 19. September 07. Gläubigerversammlung 29. August 07. Prüfungstermin 17. Oktober 07.

Herrnsdorf. Maurermeister **Adolf Kluge**, Schreibrau. Anmeldefrist 17. September 07. Gläubigerversammlung 22. August 07. Prüfungstermin 30. September 07.

Bischofsburg. Baugewerkmeister **F. B. Plischke**, Bischofsburg. Prüfungstermin 2. September 07.

Brieg. Malermeister **Georg Ungerath**. Anmeldefrist 1. September 07. Gläubigerversammlung 30. August 07. Prüfungstermin 14. September 07.

Landeck. Tischlermeister **Josef Winkler**, Neugersdorf. Anmeldefrist 3. September 07. Gläubigerversammlung 5. September 07. Prüfungstermin 14. September 07.

Kattowitz O.-S. Maurer- u. Zimmermeister **Franz Edler**, Zalenze.

Aufgehobene Konkurse.

Stettin. Maurer- u. Zimmermeister **Franz Dähn**, Stettin.

Zwangsversteigerungen.

Bauunter. Osw. Schreiber, Sorgau, Amtsg. Waldenburg-Altwasser 17. 10. 07.

Klempnermstr. F. Hoffmann, Neu-Salzbrunn, Ober-Altwasser 10. 10. 07.

Ingen. Wilh. Schröter, Waldenburg i. Schl. 31. 10. 07.

Bauunter. Osw. Schreiber, Sorgau, Waldenburg i. Schl., Hermannstrasse 12 24. 10. 07.

Bauunter. Osw. Schreiber, Sorgau, Waldenburg i. Schl., Gottesbergerstrasse 2/3 7. 11. 07.

Maurerpol. Aug. Hoffmann, Hirschberg, Linkestr. 15b 5. 10. 07.

Maurer Friedr. Rothe, Görlitz 12. 10. 07.

Maurer K. Gust. Herrmann, Görlitz 5. 10. 07.

Bauunter. W. Jacksch, Görlitz, Salomonstr. 37 10. 10. 07.

Maurerstr. Ph. Kolenda, Königshütte, Süd-Lagiewnik 9. 10. 07.

Steinbruchbes. P. Knappik, Städt. Janow bei Myslowitz, Nicolai 29. 10. 07.

Maurerstr. St. Charaszkiwicz, Punitz, Amtsg. Bojanowo, 3 Grundstücke in Punitz, 1 Grundstück in Kroeben 16. 10. 07.

Dachziegelf. Kasimir Sworowski u. Ehefrau, Marianne, geb. Tyczynska, Szkaradowo, Amtsg. Jutroschin 2. 10. 07.

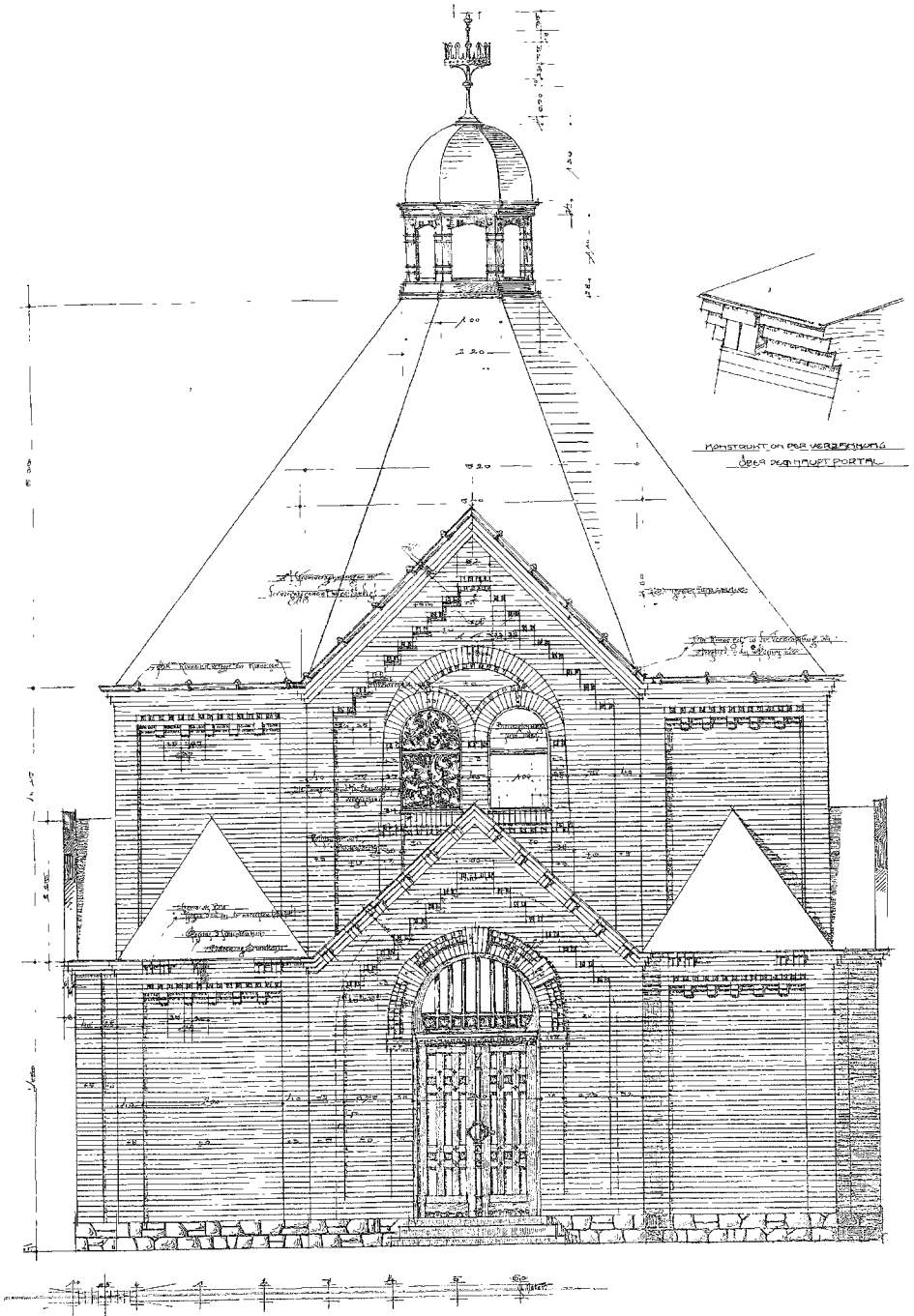
Arch. Franz Otto, Posen, Hardenbergstrasse 10. 10. 07.

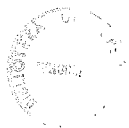
Maurer- u. Zimmermstr. Joh. Cornelius, Bromberg, Rinkauerstrasse 8. 10. 07.

Tischler Bruno Willer, Kgl. Borkau, Amtsg. Karthaus Wpr. 5. 10. 07.

Verehel. Schlossermeister. E. Wehrauch, geb. Seidel, Cottbus, Zimmerstrasse 20/21 3. 10. 07.

Tischlermstr. W. Mertke, Polenzig, Amtsg. Crossen a. O. 26. 9. 07.





Col. J.
Starkweather.